

# Pflichtmitteilung

## Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

23. April 2019

Die Shareholder Value Beteiligung, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 1**“) und die Shareholder Value Management AG, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 2**“ bzw. gemeinsam die "**Bieter**") haben am 20. März 2019 die Angebotsunterlage für ihr gemeinsames Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der INTERSHOP Communications AG, Jena, Deutschland, ("**INTERSHOP AG**") zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bietern gehaltenen nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der INTERSHOP AG (ISIN DE000A0EPUH1) ("**INTERSHOP-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,39 je Aktie veröffentlicht.

Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 17. April 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 WpÜG endet am 08. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Zum 18. April 2019, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) hat die Bieterin zu 2 über die Börse insgesamt 24.026 INTERSHOP-Aktien erworben (insgesamt der „**Parallelerwerb**“). Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,06 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG. Der Erwerbspreis des Parallelerwerbs betrug im Durchschnitt 1,39 Euro, der Höchstpreis betrug pro INTERSHOP Aktie ebenfalls 1,39 Euro. Die damit verbundenen Stimmrechte werden der Bieterin zu 1 nach § 30 Abs. 2 WPÜG zugerechnet. Der Parallelerwerb erfolgte nach Veröffentlichung des gemeinsamen Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre der INTERSHOP AG sowie vor Ablauf eines Jahres nach Ende der Annahmefrist im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 WpÜG.

Frankfurt am Main, 23. April 2019

**Shareholder Value Management AG**

**Shareholder Value Beteiligungen AG**